

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-583-13</b>			
	AZ:				
	Datum:	<b>22.08.2013</b>			
	Amt:	<b>Fachbereich Bau</b>			
	Verfasser:	Anke Lehmann			
<b>Beratungsfolge</b>	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
<b>09.09.2013 Wirtschaftsausschuss</b>					
<b>26.09.2013 Hauptausschuss</b>					
<b>17.10.2013 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald</b>					
<b>Betreff</b>					
<b>Bebauungsplan 7.1. „Kraftwerkstraße,, der Stadt Vetschau/Spreewald, Satzungsbeschluss und Inkraftsetzung</b>					

### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt gem. § 10 BauGB i.V.m. § 13 BauGB den Bebauungsplan 7.1. „Kraftwerkstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), einschließlich der ersten vereinfachten Änderung, rückwirkend zum 06. Mai 2000 als Satzung.

Die Begründung (Teil C) wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die vereinfachte Änderung des B-Planes 7.1. „Kraftwerkstraße“, im Amtsblatt für die Stadt Vetschau bekannt zu machen.

### Beschlussbegründung:

Der Satzungsbeschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 7.1 „Kraftwerkstraße“ wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.04.2000 auf der Grundlage einer nicht rechtmäßigen Hauptsatzung beschlossen.

Dieser Mangel soll mit Wiederholung des Satzungsbeschlusses und dem rückwirkenden Inkraftsetzen nach § 214(4) BauGB sowie erneute Bekanntmachung geheilt werden.

Der Bebauungsplan bildete zum einen die Beurteilungsgrundlage für die Bebauung der Flächen in dessen Geltungsbereich auf dem Gelände des Industrie und Technologiezentrums, zum anderen dient er aber auch als Grundlage für die Berechnung der Beitragserhebung nach Abschluss von Straßenbaumaßnahmen der Stadt Vetschau /Spreewald.

Auf Grund der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht wirksamen Hauptsatzung kann der Bebauungsplan bis zur Behebung der Mängel „keine Rechtswirkung“ entfalten.

Die rechtskräftige Hauptsatzung wurde in der Sitzung der StVV am 26.03.2009 beschlossen. In Kraft trat diese am 12.04.2009.

Eine erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan 7.1 „Kraftwerkstrasse“ ohne Wiederholung des Satzungsbeschlusses führt nicht zur Rechtssicherheit.

§ 214 Abs.4 BauGB lässt eine Behebung von Fehlern und auch ein rückwirkendes in Kraft setzen zu.

Rechtsfolge einer Rückwirkung ist, dass die Rechtslage fiktiv dann so zu bewerten ist, als ob der Bebauungsplan bzw. die Satzung bereits im Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens wirksam geworden wäre. Der rückwirkende Erlass hat somit keine Auswirkungen auf den Vertrauensschutz der Betroffenen.

### Finanzielle Auswirkungen:

JA:

NEIN: X

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------